OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400240/6/MS

Datum:
Linz, 16. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D M, H x, x W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. April 2017, GZ: 0066083/2016, wegen Übertretung der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. April 2017, GZ: 0066083/2016, wurde über Herrn D M (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 BStMG 2002 verhängt, da dieser als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x (x), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 29. Juli 2016 um 8.14 Uhr die Ax, Abschnitt x L-A S, Richtungsfahrbahn W/A, km x (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt hat, ohne die zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut. Im Tatzeitpunkt war am gegenständlichen Fahrzeug keine Mautvignette angebracht, obwohl gemäß § 11 Abs. 1 BStMG 2002 die zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke durch Abringen einer gültigen Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist.

Begründend führt die belangte Behörde auszugweise aus:
„Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige der ASFINAG vom 16.11.2016 wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes, gerichtet gegen den Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (x).

Da der Zulassungsbesitzer der - von der ASFINAG am 13.09.2016 übermittelten - schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut im Sinne des § 19 Abs. 4 BStMG 2002 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, wurde die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt.

Mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers wurde der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges, mit dem amtlichen Kennzeichen x (x) gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) daher aufgefordert bekannt zu geben, wer das oben angeführte Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat. Als Lenker wurde der Beschuldigte namhaft gemacht.
Mit Strafverfügung vom 21.12.2016 wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschuldigte in offener Frist, unbegründet Einspruch erhoben.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24.03.2017 wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Am 30.03.2017 wurde der erkennenden Behörde telefonisch bekannt gegeben, dass am KFZ eine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Dazu wurde seitens der Behörde mitgeteilt, dass auf dem Beweisfoto keine Vignette ersichtlich ist; es soll eine schriftlich Stellungnahme abgeben und Beweise (Fotos) vorlegen werden. Die Telefonverbindung wurde während des Gespräches unterbrochen.

Der Beschuldigte hat sich in der eingeräumten Frist weder mündlich vor der Behörde noch schriftlich gerechtfertigt.

Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

[….]

Die vorliegende Verwaltungsübertretung wurde von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und im System registriert. Auf dem dort gespeicherten und auch im Akt befindlichen Beweisfoto ist ersichtlich, dass im Tatzeitpunkt auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges keine Vignette angebracht war.

Gem. § 42 VStG kann das Strafverfahren gegen den Beschuldigten ohne seine Anhörung durchgeführt werden, wenn diese Rechtsfolge in der gem. § 40 Abs. 2 VStG angeführten Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht ist, die Aufforderung dem Beschuldigten zu eigenen Händen zugestellt wurde und er der Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, keine Folge leistet.

Da der Beschuldigte der Aufforderung zur Rechtfertigung, in der die oben erwähnte Folge angedroht wurde, ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen ist und die Aufforderung zur Rechtfertigung zu eigenen Händen zugestellt wurde, konnte das ggstl. Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werden.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

[…]

Der Beschuldigte hat eine mautpflichtige Bundesstraße benützt, obwohl die geschuldete Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Es ist somit der Tatbestand der dem Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.
Schuldfrage:

Das BStMG 2002 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte er mit seiner Rechtfertigung nicht erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG 2002 treffen den Lenker hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Mautentrichtung umfassende Mitwirkungs- und Kontrollpflichten. Diesen Pflichten ist der Beschuldigte, nämlich in dem Sinne, dass er es verabsäumt hat eine gültige Vignette an der Windschutzscheibe anzubringen bzw. dies zu überprüfen, nicht nachgekommen. Sein Verhalten ist als sorgfaltswidrig einzustufen, da es ihm/ihr obliegen wäre, für eine ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu sorgen.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet, straferschwerend war kein Umstand.

Zur Bemessung der Strafhöhe wird angemerkt, dass die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde; die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind demnach ohne Relevanz (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).

Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind, vor dem Hintergrund der oa. Kontrollpflichten, nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgebracht. Dem Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kann kein solches Gewicht beigemessen werden. Eine außerordentliche Strafmilderung scheidet daher aus (VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101).

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungs-gründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts-und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 12. Mai 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe eine Vignette gekauft und auf die Scheibe geklebt. Als Zeugen machte er N Mund M M namhaft.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass eine Beschwerdevorentscheidung erlassen worden ist.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Da der Beschwerde kein dezidiertes Beschwerdebegehren entnommen werden konnte, wurde der Beschwerdeführer mit Verbesserungsauftrag vom 17. Mai 2017 zur Ergänzung aufgefordert. Gleichzeitig wurde aufgetragen, die eine auf der Beschwerde nicht entzifferbare Zeugin in lesbarer Weise und unter Angabe der Adresse bekannt zu geben. Diesem Auftrag kam der Beschwerdeführer insoweit nach als er die Zeugin in lesbarer Schrift bekannt gab. Eine Adresse wurde nicht bekannt gegeben. Ebenso wurde kein Beschwerdeantrag gestellt.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer war am 29. Juli 2016 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (x) auf der Ax, Knoten L-A S, auf der Richtungsfahrbahn W A bei km x unterwegs.

Bei der Ax handelt es sich um eine Bundesautobahn und um eine Mautstrecke.

Das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug ist ein solches, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Auf dem ggst. Fahrzeug war im Tatzeitpunkt keine Mautvignette angebracht.

Dass der Beschwerdeführer mit dem ggst. Fahrzeug am Tatort als Lenker unterwegs war, wurde von diesem nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus aus der Beantwortung der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers durch die belangte Behörde durch den Beschwerdeführer selbst.

Dass es sich bei der Ax um eine mautpflichtige Strecke handelt, ergibt sich aus Punkt 2.1. der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs.

Dass auf dem Fahrzeug im Tatzeitpunkt keine Vignette aufgeklebt worden ist, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Fotos, auf denen klar zu erkennen ist, dass auf der Windschutzscheibe im Tatzeitpunkt keine Mautvignette aufgeklebt war.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt worden ist und weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.
Die Einvernahme der vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen Zeugen war entbehrlich, da auf dem vorliegenden Foto eindeutig zu erkennen ist, dass auf der Windschutzscheibe keine Mautvignette aufgeklebt worden war. Dieser Beweis ist so eindeutig, dass er auch durch die Einvernahme von Zeugen nicht erschüttert werden kann.

III. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt gemäß § 10 Abs. 1 BStMG der zeitabhängigen Maut. Diese ist gemäß § 11 Abs. 1 BStMG vor Benützung der Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

Entsprechend Punkt 7.1. Mautordnung ist die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung, und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro zu bestrafen.

Wenn nun der Beschwerdeführer vorbringt, er habe eine Vignette gekauft und diese angeklebt, ist dem entgegen zu halten, dass aufgrund der vorliegenden Fotos definitiv feststeht, dass auf der Windschutzscheibe im Tatzeitpunkt keine Vignette angeklebt gewesen war.
Ein alleiniger Kauf der Vignette ohne ordnungsgemäße Anbringung reicht jedenfalls nicht aus, dass der Verwaltungstatbestand der Mautprellerei nicht verwirklicht wird.
Selbst wenn der Beschwerdeführer tatsächlich eine Vignette erworben hat, ändert dies nichts daran, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist, da sich diese nicht auf der Windschutzscheibe aufgeklebt dargestellt hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Beschwerdeführer keine Gründe dargelegt, warum ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.
Da somit keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Beschwerdeführer die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte im bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und somit die Mindeststrafe.

Beim Delikt nach § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen; da im bekämpften Straferkenntnis die vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde, konnte die Ermittlung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse unterbleiben. An der Strafbemessung durch die belangte Behörde konnte kein Ermessensfehler festgestellt werden und ist die mit 300 Euro verhängte Geldstrafe nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch erforderlich, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung weiterer Straftaten derselben Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß